

Die verfallene Grundsteuer ist eine persönliche Schuld des Pflichtigen. Für dieselbe, soweit sie im letzten Jahre vor Geltendmachung des Vorzugsrechts fällig geworden oder nach § 88 der R.O. als fällig gilt, hat die Staatskasse ein feiner Eintragung bedürftendes, allen anderen Vorzugs- und Unterpfandsrechten vorgehendes Vorzugsrecht auf die Liegenschaft, auf welcher sie ruht<sup>1)</sup>.

Ein Nachschuß an der Grundsteuer findet statt, wenn landwirthschaftlich benützte Gebäude durch Hagelerschlag, Mottenbruch, Ueberschwemmung oder, jedoch nur insoweit es sich um Nebengebäude handelt, durch Frost derart beschädigt wird, daß mindestens der dritte Theil der Ernte der betroffenen Grundstücke als zerstört anzusehen ist.

Eine Kommission stellt die Größe der Beschädigung durch summarische Abschätzung fest.

Der Nachschuß beträgt vom Gesetz näher bezeichnete Quoten der Grundsteuer.

Die festgestellte Nachschußsumme wird unter diejenigen beschädigten Steuerpflichtigen, welche einen Anspruch binnen acht Tagen beim Gemeinderath geltend gemacht haben, durch diesen, mit Ausschluß einer Berufung, nach Verhältnis des anerkannten Schadens vertheilt<sup>2)</sup>.

§ 85. 2. Die Häusersteuer<sup>3)</sup>. Der Häusersteuer unterliegen vorbehaltlich der nachbezeichneten Ausnahmen:

1. alle bewohnbaren Häuser sammt Nebengebäuden;
2. alle zur Land- und Forstwirthschaft, sowie zum Gewerbebetrieb jeder Art dienenden Haupt- und Nebengebäude, Stallungen, Vorrathshäuser und Keller;
3. alle sonstigen nicht ausdrücklich ausgenommenen Gebäude;

ferner die auf Gebäuden haftenden Zins-, Gült- und Lehenrechte.

Von der Häusersteuer bleiben befreit:

1. die nach dem Gesetze über die Civilliste zur Hofausstattung gehörigen Gebäude nebst Zugehörden;
2. Kirchen, Bethäuser, Synagogen und die israelitischen Frauenhäuser;
3. Begehäude der öffentlichen Behreanstalten, Turnhallen, Übungshäuser für Feuerwehr;
4. Hospitaller, Entbindung-, Waisen-, Armen- und andere wohltätigen Zwecken gewidmete Häuser öffentlicher Anstalten, Reichenhallen;
5. Thorgebäude, Wachtthürer, Gebäude zur Aufbewahrung von Feuerlöschgeräthschaften;
6. Pflanzenhäuser und sonstige nicht bewohnbare Gebäude in Gärten und Weinbergen, soweit dieselben nicht zum Gewerbebetrieb dienen;
7. Rathshäuser und andere öffentlichen Zwecken gewidmete Gebäude der Gemeinden, die keinen Ertrag abwerfen;
8. alle dem Staat gehörige und Staatszwecken dienende Gebäude, ausschließlich jener des Domainengrundstocks, sowie alle Gebäude, welche der Staatsverwaltung zur unentgeltlichen Benutzung für Staatszwecke überlassen sind;
9. alle durch besondere Gesetze oder Staatsverträge befreiten Gebäude;
10. alle schlechthin unbenutzbaren Gebäude und Gebäudetheile.

Die oben Ziff. 1—8 zugelassene Befreiung ist durch den Zweck bedingt. Tritt eine andere Benützungsort ein, so hört die Steuerfreiheit auf.

1) R.R.G. 2103 b Ziff. 1.

2) Gef. v. 12. Mai 1892, G.N.B.Z. Nr. XI, S. 121; Holz. Berord. b. Fin.M. v. 12. Mai 1872, bef. S. 122.

3) Häusersteuerordnung v. 18. Sept. 1810; Gef. v. 26. März 1866 über die neue Aufzählung der Gebäude, Reg. Bl. Nr. XXX, S. 147; Holz. Berord. b. Fin.M. v. 12. Juni 1872, G.N.B.Z. Nr. XXV, S. 241.